

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kronshagen

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Kronshagen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.12.2024 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Der Steuersatz nach § 5 Abs. 1 wird von 12 v.H. auf 15 v.H. geändert.

§ 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Kronshagen, den 13.12.2024

Gemeinde Kronshagen
Die Bürgermeisterin
gez. Dr. von Massow

L.S.

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom 03.06.2024 in der derzeit gültigen Fassung.

Kronshagen, den 13.12.2024

Gemeinde Kronshagen
Die Bürgermeisterin
gez. Dr. von Massow

L.S.